



## SPESENREGLEMENT

(ANHANG ZUM TOURENREGLEMENT)

### 1. Entschädigung aus der Tourenkasse

#### 1.1 An die Touren- und Kursleiter

Nehmen an einer Tour mindestens 4 Sektionsmitglieder (inkl. Leiter) teil, besteht Anrecht auf Entschädigung für:

##### a) Fahrspesen

Bei Bahnfahrten wird das Bahnbillet 2. Klasse, bei Fahrten mit Privatautos die Entschädigung gemäss Ziffer 2. vergütet. Für weitere Verkehrsmittel werden die effektiven Fahrtauslagen rückerstattet. Die maximale Reiseentschädigung beträgt total CHF 250.--.

##### b) Unterkunft

In SAC-Hütten: Die Übernachtungspauschale (ohne Verpflegung).

In Privatunterkünften: Die effektiven Kosten bis zur höchsten Übernachtungspauschale (gemäss SAC-Hüttenreglement) in SAC-Hütten.

##### c) Telefon- und Portospesen

Die effektiven Auslagen werden vergütet.

##### d) Klubeigene Instruktoren

Werden für Kurse usw. klubeigene Instruktoren benötigt, so sind diese bezüglich Entschädigung den Touren- und Kursleitern gleichgestellt.

##### e) Tourenleiterkurse

Bei Tourenleiterkursen wird den Teilnehmern ein Teil der Spesen vergütet. Die TK bestimmt von Fall zu Fall die Höhe der Entschädigung.

#### 1.2 Bergführerkosten

a) An die Führerkosten von Kursen der Sektion werden 50 % des Tagestarifes aus der Tourenkasse entrichtet. Die Teilnehmer bezahlen den Restbetrag.

b) Bei der Verpflichtung eines Bergführers für eine Sektionstour oder einer Tourenwoche werden dessen Kosten auf die Teilnehmenden (inkl. Tourenleiter) verteilt. Der organisierende Tourenleiter wird zusätzlich zu seinen Spesen mit einer Tages-Pauschale von CHF 50.-- an die Führerkosten entschädigt.

c) Die Bergführerkosten bei FaBe-Anlässen (Familienbergsteigen) werden bei ein- bis vier-tägigen Unternehmungen zu 50% durch die Sektionstourenkasse beglichen, bei Anlässen von mehr als vier Tagen Dauer mit pauschal CHF 300.-- pro Familie, sofern diese Mitglied der SAC Sektion Am Albis ist. Der Restbetrag wird gleichmässig auf die Anzahl Familien aufgeteilt.

#### 1.3 Subventionen an Jugend-Mitglieder

Diese beschränken sich auf 50 % der Kosten der jeweiligen Tour, Verpflegung ausgenommen (nicht subventioniert).



## SPESENREGLEMENT

(ANHANG ZUM TOURENREGLEMENT)

### 2. Touren mit Privatautos

Der Tourenleiter entscheidet über das jeweils zu benutzende Verkehrsmittel. Wird mit Privatautos gefahren, dann bezahlen Mitfahrer eine Entschädigung von CHF 0.20 pro Kilometer.

Der Tourenleiter hat darauf zu achten, dass die PWs möglichst voll besetzt werden. Gelingt dies nicht, soll bei längeren Fahrten unter den Automobilisten der finanzielle Ausgleich festgelegt werden.

### 3. Ausrüstungsmaterial für Sektionstouren

Gemäss Tourenreglement, Ziffer 15, stellt die Sektion Ausrüstungsmaterial zur Verfügung.

Der Touren- oder Kursleiter ist verantwortlich für die rechtzeitige Rückgabe des Ausrüstungsmaterials, d.h. raschmöglichst nach der geplanten Tour.

Für nicht rechtzeitig zurückgegebenes, resp. für unvollständiges oder defektes Material, welches ohne begründeten Rapport zurückgegeben wird, kann vom Touren- bzw. Kursleiter eine Entschädigung verlangt werden, deren Höhe von Materialverwalter festgelegt wird.

### 4. Inkraftsetzung

In Anwendung von Art. 14 des Tourenreglements vom 8. Januar 2005 erlässt der Sektionsvorstand dieses Spesenreglement. Es tritt mit Genehmigung des Sektionsvorstandes am 16. Oktober 2006 in Kraft und ersetzt den Anhang zum Tourenreglement vom 1. Januar 1998.

Schweizer Alpen-Club  
Sektion Am Albis

Marcel Kunz  
Präsident

Andreas Fehrenbach  
Präsident Tourenkommission

Änderungen sind nachgetragen:  
Art. 1.2 c)

VS vom 16.10.2006